



Herrn
Norbert [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 23. September 2015
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.09.2015

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMUB, BR, BT

[REDACTED]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-[REDACTED]
Fax: +49 30 227-[REDACTED]
[REDACTED]@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Pet 2-18-02-1101-025578 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 15.09.2015 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Um Petitionen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages sachgerecht präsentieren zu können, ist es schon angesichts der Vielzahl der Eingaben nicht möglich, allen Veröffentlichungswünschen nachzukommen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, inwieweit eine Bitte oder Beschwerde ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und ob sich Anliegen und Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen. Zudem soll sich in der Auswahl der veröffentlichten Eingaben eine Vielfalt von Themen und unterschiedlichen Sichtweisen möglichst vieler Petenten widerspiegeln.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erwägungen konnte Ihrer Bitte, Ihre Eingabe auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen, leider nicht entsprochen werden.

Zur Sache selbst erlaube ich mir, Folgendes anzumerken:

Nach dem Grundgesetz kommt dem Deutschen Bundestag im parlamentarisch-demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Rolle zu. Im Rahmen seiner Funktion als Gesetzgeber, Kontrolleur der Regierung und als Kurationsorgan (z. B. bei der Wahl des Bundeskanzlers) wird der Bundestag als Repräsentationsorgan tätig, indem die verschiedenen entgegengesetzten Interessen, Meinungen und Bestrebungen gegeneinander abgewogen und einer politischen (Mehrheits-)Entscheidung zugeführt werden.



Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Einordnung und Aufgabenstellung des Bundestages, insbesondere wegen seiner Repräsentationsfunktion, aber auch aufgrund des von der Verfassung gewünschten "staatsleitenden Dialoges" zwischen den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung ist es einhellige Auffassung in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur, dass das Grundgesetz (GG) das Rederecht in den Artikeln 38 Abs. 1 Satz 2 und 43 GG abschließend regelt.

Nach diesen Regelungen steht - abgesehen von den Bundestagsabgeordneten - nur den Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragten die staatsrechtliche Befugnis zu, im Plenum des Bundestages das Wort zu ergreifen (vgl. auch § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - GO-BT). Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt daher ein Rederecht für Bürger im Plenum des Deutschen Bundestages nicht in Betracht.

In Ausnahmefällen wird ausländischen Staatsoberhäuptern die Möglichkeit einer Ansprache vor den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingeräumt. Dies erfolgt jedoch außerhalb bzw. nach Unterbrechung von Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die Rechtslage verdeutlicht zu haben und sehe Ihre Petitionsangelegenheit - vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung - als abschließend beantwortet an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

